

04.12.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - K - U - Wizu **Punkt** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich - Synergy-Programm

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich - Synergy-Programm

KOM(95) 197 endg.; Ratsdok. 9819/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission und den Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich zur Kenntnis.

Er bittet die Bundesregierung, sich in den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen,

- daß vor der Entscheidung über die Fortsetzung des SYNERGY-Programms eine Bewertung der zwischen 1990 und 1994 realisierten Aktionen vorgelegt wird und die Notwendigkeit und Effizienz des Programms unter deren Berücksichtigung überprüft werden;

- daß im Fall der Fortsetzung des SYNERGY-Programms die Zielsetzung und der Aufgabenrahmen so bestimmt definiert werden, daß Überschneidungen mit sonstigen Programmen vermieden werden und dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen wird, und
- daß die Einheitlichkeit der Außen-, Entwicklungshilfe-, Umweltschutz-, Beschäftigungs- sowie Forschungs- und Technologiepolitik der Gemeinschaft nicht durch eine sektorale Energiepolitik der Gemeinschaft aufgesplittet wird.

EU
Wi 2. Angesichts der prioritären Bedeutung des Schutzes der Umwelt und des globalen Klimas vor den Folgen eines wachsenden Energiekonsums mit konventionellen Energieträgern sollte ein Mitteleinsatz, der die Verbilligung der Energienutzung in den entwickelten Wirtschaftsnationen durch Förderung von Transitnetzen bezweckt, ausgeschlossen werden. Der Bundesrat verweist insoweit auf seine Stellungnahme in BR-Drucksache 151/94 (Beschluß).

EU
Wi 3. Im übrigen sollten die im Gesamtvolumen relativ geringen Mittel des Programms mit Vorrang für

- Maßnahmen verwendet werden, die in den Drittländern gezielt dazu führen, daß die zunehmende Energienachfrage durch Befähigung und Anreize zur Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energiequellen und rationelle Energieverwendung gebremst wird,
- Aktionen verwendet werden, die auf die Verbreitung, Fortentwicklung, Umsetzung und Anwendung von bereits mit anderen Instrumenten - beispielsweise PHARE, TACIS - eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen abzielen.

B

4. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.